Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 7. 3. 1962

Zahl: II/L-5/1-1962

Betrifft: Unterschutzstellung
von Bäumen in Ladendorf

B e s c h e i d

Gemäß § 2 (1) des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 40/1952 wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. 5. 1951, LGBl. Nr. 41 zuständigen Behörde die Unterschutzstellung der im Schloßpark in Ladendorf auf Grundstück-Nr. 328 *) K.G. Ladendorf stehenden und nachstehend beschriebenen 2 Platanen und 2 Eiben verfügt.

1. Platane (Platanus acerifolia): Steht gegenüber dem Schlosse, Höhe ca. 18 m, Stammumfang 3,5 m, Kronendurchmesser ca. 20 m.
2. Platane: Südöstlich am Fuße des Berghanges im Park, Höhe ca. 20 m, Stammumfang 3 m, Kronendurchmesser 18 - 20 m.
3. Eibe: Steht im Mittelteil des Parkes, Höhe 8 m, Stammumfang bei 3 m, größter Durchmesser ca. 6 m.
4. Eibe: Steht in der Nähe der vorher angeführten Eibe, Höhe ca. 9 m, Stammumfang über 3 m, größter Durchmesser über 10 m.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Platanen und Eiben verleihen durch ihre Eigenart und Seltenheit dem Landschaftsbild eine besondere Note. Sie sind daher mit Rücksicht darauf als erhaltungswürdig anzusehen und waren gemäß § 2 (1) des Naturschutzgesetzes zu Naturdenkmäler zu erklären.

Auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen. Dieser lautet:
(1) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.(1)) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.
(2) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hiefür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.
(3) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

*) Berichtigung: Parz.Nr.175

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die mit einem S 6,-- Bds.Stempel zu versehen ist und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:
1. Gutsverwaltung Khevenhüller - Metsch, Ladendorf,
2. Herrn Bürgermeister in Ladendorf,

Ergeht gleichfalls nach Rechtskraft an:

3. Amt der n.ö. Landesregierung L.A. III/2, zur Zahl L...III/2-513 n - 1958 (2-fach)
4. Bezirksgericht Mistelbach
5. Naturschutzbuch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kriegl eh.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:
Der Bürodirektor:

*) Berichtigung: Parz.Nr. 175

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-7914/16 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
Dr. Schütt Kl. 18 Dw. 19. Februar 1990
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Ladendorf, Naturdenkmal "2 Platanen und 2 Eiben", Ebl.41,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft teilweise die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 7.März 1962, Zl. IV/L-5/1-1962, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der gegenüber dem Schloß stehenden Platane (Baum 1.) und stellt fest, daß das Naturdenkmal auf Parzelle Nr. 175/1, KG Ladendorf, Eigentümer Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, Ladendorf 2, nunmehr aus 1 Platane und 2 Eiben besteht.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 8 Z. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Nö Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei einem Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Platane gegenüber dem Schloß fast zur Gänze abgestorben ist. Fast alle Äste sind unbelaubt und dürr. Nur vereinzelt sind noch Blätter vorhanden, der Hauptstamm ist im unteren und mittleren Bereich in unmittelbarer Stammnähe noch etwas stärker belaubt. Eine Schutzwürdigkeit dieser Platane gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist nicht mehr gegeben.

Aufgrund dieses Gutachtens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, 2126 Ladendorf 2
2. die Marktgemeinde Ladendorf, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
3. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
4. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - ~~Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 12. Juni 1990

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach 2